

S a t z u n g

des

A C V - Ortsclub A l b / D o n a u e. V.

Automobil-Club Verkehr

Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Der A C V - Ortsclub Alb/Donau ist ein örtlicher Zusammenschluß innerhalb des Automobil-Club Verkehr (ACV) Bundesrepublik Deutschland.

Sein Sitz ist in Ulm.

Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet: Kirchdorf/Iller-Biberach-Rottenacker-Eislingen-Aalen und im Osten die Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern.

Die Verwaltung wird am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden geführt. Der Club muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des ACV-Clubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV-Club erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV-Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Clubs findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

...

3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Clubs
 - b) im Bedarfsfalldurch den Vorsitzenden einberufen.
5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
6. Die Mitglieder des ACV-Clubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV.
7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Club angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes für 2 Kalenderjahre,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV-Club soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
 1. der Vorsitzende,
 2. der Sportleiter,
 3. der Schatzmeister,
 4. der Schriftführer,

Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand des ACV-Clubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

Mitglied des ACV-Clubs ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV-Club Alb/Donau angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV-Club erlischt durch Austritt aus dem ACV-Club oder Ausschluß durch den ACV.

§ 6

Die Auflösung des ACV-Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV-Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV-Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Im übrigen gilt für die nicht geregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Ulm, 19. Juli 1991

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 484

Satzungsänderung laut Beschluß der Jahreshauptvers. vom 10. März 1990

Namenszusatz: "Bundesrepublik Deutschland"

Eintrag ins Vereinsregister vom: **09. Aug. 1991**